

die „stärkeren“ und die mittelbaren und die indirekten Beweismittel die „schwächeren“ sind. Der allgemeine Hinweis, daß der Wert der Beweismittel um so geringer ist, je weiter sie von den Tatsachen entfernt sind, über die sie Kenntnisse vermitteln, gilt nicht für alle Fälle. Bei den **mittelbaren Beweismitteln** ist zu unterscheiden zwischen den von den Organen der Strafrechtspflege nur verwendeten und zwischen den zum Zwecke der Sicherung von Beweismaterial durch die Organe der Strafrechtspflege hergestellten. Eine Tatortfotografie wird z. B. als Bestandteil des Tatortbefundberichts in aller Regel die Wirklichkeit besser widerspiegeln als die mündliche Aussage des Angeklagten über den Zustand am Tatort.

Auch der **Beweiswert indirekter Beweismittel** ist nicht generell geringer als der anderer Beweismittel. Es muß jedoch — weil durch solche Beweismittel nur Angaben über Tatsachen vermittelt werden, die nur dann Bedeutung für den Nachweis der Tat erlangen, wenn festgestellt wird, daß zwischen ihnen und der Tat ein bestimmter Zusammenhang besteht — beachtet werden, daß eine einzelne indizierende Tatsache für eine Verurteilung nicht genügt. Notwendig ist, soweit eine Entscheidung der Organe der Strafrechtspflege allein auf indirekte Beweismittel gestützt wird, stets ein System, eine in sich und mit den nachzuweisenden Fakten widerspruchsfreie Kette von einzelnen Gliedern.

## Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen

### Vorbemerkung

Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen sind Erklärungen von Personen in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren über von ihnen oder dritten Personen gemachte sinnliche Wahrnehmungen von Tatsachen, über die Art und Weise der Begehung einer Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor oder nach der Tat in be- oder entlastender Hinsicht.

Aufgabe des **Zeugen** ist die Wiedergabe des Wahrgenommenen unbeeinflußt von subjektiven Erwägungen und von Äußerungen Dritter. Er soll den Organen der Strafrechtspflege Auskunft darüber geben, was geschehen ist, d. h. welche Tatsachen er über das zur Zeit seiner Vernehmung der Vergangenheit angehörende Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten oder über die damit zusammenhängenden Umstände mittels seiner Sinnesorgane wahrgenommen hat.

Auch der **sachverständige Zeuge** ist Zeuge in diesem Sinne. Als sachverständiger Zeuge gibt er nicht nur das Wahrgenommene wieder, sondern er ist durch seine speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten, sein Fachwissen in der Lage, sich sachkundig über das von ihm Wahrgenommene zu äußern.